

Allgemeine Einkaufsbedingungen der wattline GmbH

Stand: 01/2025



Dauerhaft. Bessere. Energiepreise.

Auftraggeber

1. Geltungsbereich und allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Sämtliche kaufvertragliche Lieferungen, Leistungen i.S. des § 650 Abs. 1 BGB, werkvertragliche Leistungen sowie Dienstleistungen der Auftragnehmer gegenüber der Firma wattline GmbH (nachfolgend „wattline GmbH“) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „Einkaufs-AGB“).
- 1.2. Diese Einkaufs-AGB gelten auch für sämtliche künftigen Geschäftsverbindungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.3. Der Geltung der Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers wird hiermit ausdrücklich widersprochen, wobei dieser Widerspruch nach Eingang entsprechender Bedingungen bei der wattline GmbH bzw. eines entsprechenden Hinweises des Auftragnehmers auf seine Bedingungen nicht wiederholt zu werden braucht. Insbesondere bedeutet die Entgegennahme von Leistungen nicht, dass die wattline GmbH derartigen Bedingungen zustimmt.
- 1.4. Die Angestellten der Einkaufsabteilung oder sonstige Mitarbeiter von wattline GmbH sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des jeweiligen Einzelvertrages hinausgehen.
- 1.5. Der Einsatz von Subunternehmern bedarf der vorangehenden in Textform erfolgenden Zustimmung der wattline GmbH. Der Auftragnehmer übernimmt auch für die Leistungen, die durch Subunternehmer erbracht werden, die volle Verantwortung und stellt über sachgerechte Verträge sicher, dass die erforderlichen Leistungen vertragsgerecht erbracht werden. Die wattline GmbH hat das Recht, die Zustimmung zum Einsatz eines Subunternehmers jederzeit aus wichtigem Grund zu widerrufen.
- 1.6. wattline GmbH kann die Vorlage von Qualifikationsnachweisen der eingesetzten Mitarbeiter und Subunternehmer verlangen.
- 1.7. wattline GmbH kann verlangen, dass die vertragsgegenständlichen Leistungen durch bestimmte qualifizierte Mitarbeiter des Auftragnehmers erbracht werden. Ein Austausch eines Mitarbeiters kann bei Vorliegen eines sachlichen Grundes jederzeit verlangt werden. Ein Austausch eines Mitarbeiters durch den Auftragnehmer ohne vorherige Zustimmung der wattline GmbH ist nur zulässig, wenn der betreffende Mitarbeiter aus von dem Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen an der Leistungserbringung gehindert ist und dadurch eine fristgerechte Ausführung der Leistungen gefährdet ist. Der Auftragnehmer wird gegenüber der wattline GmbH rechtzeitig in Textform einen notwendigen Austausch eines Mitarbeiters ankündigen und den als Ersatz hierfür vorgesehenen neuen Mitarbeiter vorstellen. Der neue Mitarbeiter hat die gleiche Qualifikation aufzuweisen.
- 1.8. Die von dem Auftragnehmer eingesetzten Mitarbeiter unterliegen allein dem fachlichen Weisungsrecht der wattline GmbH. wattline GmbH ist nicht berechtigt, den von dem Auftragnehmer eingesetzten Mitarbeitern arbeitsbezogene oder disziplinarische Weisungen zu erteilen.
- 1.9. Der Auftragnehmer wird mit den anderen von der wattline GmbH beauftragten Auftragnehmern kooperieren und etwaige Leistungen anderer Auftragnehmer selbstständig und eigenverantwortlich vor Beginn der Ausführung darauf überprüfen, dass diese für die Ausführung seiner eigenen Leistungen geeignet sind, und etwaige Bedenken hiergegen der wattline GmbH unverzüglich nach Feststellung in Textform mitteilen.

2. Geltungsbereich und allgemeine Bestimmungen

- 2.1. Sofern in der jeweiligen Bestellung der wattline GmbH nicht ausdrücklich abweichend bestimmt, ist die Bestellung ein bindendes Vertragsangebot, das der Auftragnehmer innerhalb von 7 Tagen nach Zugang durch Auftragsbestätigung oder Übersendung bzw. Übergabe der bestellten Waren bzw. Ausführung der vertraglichen Leistungen annehmen kann, wodurch zwischen den Parteien ein Vertrag (nachfolgend „Einzelvertrag“) zustande kommt.
- 2.2. Der Auftragnehmer hat wattline GmbH auf offensichtliche Irrtümer wie etwa Schreib- und Rechenfehler sowie Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- 2.3. Bei Widersprüchen zwischen den Regelungen im jeweiligen Einzelvertrag und diesen Einkaufs-AGB hat der Einzelvertrag Vorrang.

3. Vertragsgegenstand

- 3.1. Die vertragsgegenständlichen Lieferungen und Leistungen werden jeweils im Einzelvertrag festgelegt.
- 3.2. Zum jeweiligen Produkt wird grundsätzlich eine Benutzerdokumentation bzw. Bedienungsanleitung überlassen, sofern im Einzelvertrag nicht abweichend vereinbart.
- 3.3. Ist die Erstellung und Lieferung von Software für wattline GmbH Vertragsgegenstand, so wird diese in Objekt- und Quellcode-Fassung, bei Entwicklung von Individualsoftware ferner nebst Entwicklungsdokumentation, überlassen, soweit nicht im jeweils zugrunde liegenden Einzelvertrag ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

4. Rechteinräumung und Eigentumsübertragung

- 4.1. Soweit im jeweils zugrunde liegenden Einzelvertrag nicht ausdrücklich anders vereinbart, erhält die wattline GmbH vom Auftragnehmer im Zeitpunkt der Entstehung unwiderruflich das ausschließliche Recht, die vom Auftragnehmer im Rahmen dieses Vertrags für die wattline GmbH erbrachten Leistungen und für diese erstellten Arbeitsergebnisse, insbesondere die für die wattline GmbH erstellte Software im Quell- und Objektcode, technischen Konzepte, das Ausführungspflichtenheft, gefertigte Gutachten, Dokumentationen, Berichte, Reports, Organisations- und Projektpläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen – sämtliche vorstehend bezeichneten Gegenstände im Folgenden kurz „Arbeitsergebnisse“ genannt – jeweils in allen ihren Zwischen- und Endstufen, auch in bearbeiteter und umgestalteter Form auf alle Nutzungsarten zu nutzen oder nutzen zu lassen. Das Nutzungsrecht ist unwiderruflich und weder zeitlich, räumlich noch inhaltlich beschränkt. Dies gilt auch hinsichtlich für die von wattline GmbH vorgenommenen Änderungen, Anpassungen und anderer Modifikationen bzw. Erweiterungen. Bei für die wattline GmbH gegebenenfalls erstellten Datenbanken gilt die wattline GmbH als Hersteller der Datenbank im Sinne von § 87a UrhG.

- 4.2. Die wattline GmbH ist nicht zur Ausübung der ihr vorstehend eingeräumten Nutzungsrechte verpflichtet.
- 4.3. Die wattline GmbH ist berechtigt, die ihr gemäß den vorstehenden Ziffern zustehenden Rechte ohne Einholung weiterer Zustimmungen von Seiten des Auftragnehmers ganz oder teilweise auf Dritte zeitweilig oder dauerhaft zu übertragen oder anderen zeitweilig oder dauerhaft entsprechende Nutzungsrechte hieran einzuräumen.
- 4.4. Sollte die wattline GmbH in Zukunft bisher unbekannt Nutzungsrechte an einem Arbeitsergebnis benötigen, die von der vorstehenden Rechteinräumung nicht erfasst sind, so wird der Auftragnehmer diese auf Anfrage zu marktüblichen Konditionen nachlizenzieren. Die Konditionen sollen sich an den Konditionen des bereits bestehenden Vertrags orientieren.
- 4.5. Erfindungen im Zusammenhang mit oder in Gestalt von individuell für die wattline GmbH erstellten Arbeitsergebnissen, die im Rahmen der Vertragserfüllung gemacht werden, sowie jede Form der hierauf erteilten Schutzrechte stehen ausschließlich der wattline GmbH zu.
- 4.6. Die wattline GmbH ist berechtigt, ohne weitere Zustimmung des Auftragnehmers in ihrem Namen zu ihrer ausschließlichen Verfügungsberechtigung Schutzrechte des geistigen Eigentums inhaltlich, zeitlich und räumlich unbegrenzt anzumelden.
- 4.7. Der Auftragnehmer stellt die wattline GmbH von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese gegen die wattline GmbH auf der Basis von § 32a Abs. 2 UrhG geltend machen.
- 4.8. Das Eigentum an allen von dem Auftragnehmer für die wattline GmbH erstellten verkörperten Arbeitsergebnissen geht während im Zeitpunkt der Entstehung ohne Vorbehalt auf die wattline GmbH über. Diese Gegenstände werden von dem Auftragnehmer für die wattline GmbH bis zu deren Übergabe verwahrt und sind jederzeit auf Verlangen an die wattline GmbH herauszugeben.
- 4.9. Die Übereignung der Ware auf wattline GmbH hat unbeding und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt wattline GmbH gleichwohl im Einzelfall ein durch die Zahlung der Vergütung bedingtes Angebot des Auftragnehmers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. wattline GmbH bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Zeitveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt. Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.
- 4.10. Die Einräumung der vorstehend genannten Rechte ist mit der gemäß dem jeweiligen Einzelvertrag vereinbarten Vergütung abgegolten.
- 4.11. Der Auftragnehmer wird in Verträgen mit seinen Mitarbeitern sicherstellen, dass die Rechte nach dieser Ziffer 4 in dem dort jeweils vorgesehenen Umfang zeitlich unbegrenzt der wattline GmbH zustehen und auch nicht durch eine Beendigung der Verträge zwischen dem Auftragnehmer und seinen Mitarbeitern berührt werden. Der Auftragnehmer wird anderen an der Durchführung des Vertrages beteiligten Erfüllungsgehilfen und sonstigen beteiligten Dritten eine Satz 1 entsprechende Verpflichtung auferlegen.

5. Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 5.1. Die Höhe der Vergütung für die von dem Auftragnehmer zu erbringenden vertraglichen Leistungen und Lieferungen ergibt sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag. Sofern im Einzelvertrag nicht abweichend geregelt, handelt es sich bei der vereinbarten Vergütung um einen Festpreis, mit dessen Bezahlung alle auf Basis dieses Vertrages vereinbarten Leistungen des Auftragnehmers abgegolten sind; insbes. schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Auftragnehmers (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Verpackungsmaterial hat der Auftragnehmer auf Verlangen von wattline GmbH zurückzunehmen.
- 5.2. Angemessene Reisekosten werden dem Auftragnehmer gegen ordnungsgemäßen Nachweis erstattet, soweit die Reisen zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderlich ist und die wattline GmbH zuvor ihr Einverständnis in Textform erklärt hat.
- 5.3. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 5.4. Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung, bei werkvertraglichen Leistungen nicht vor Erklärung der Abnahme, sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn die wattline GmbH innerhalb von 14 Kalendertagen bezahlt, gewährt der Auftragnehmer gegenüber der wattline GmbH 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag der wattline GmbH vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank der wattline GmbH eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist wattline GmbH nicht verantwortlich.
- 5.5. wattline GmbH schuldet keine Fälligkeitszinsen. Der Verzugszins beträgt jährlich 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Für den Eintritt des Verzugs der wattline GmbH gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei in jedem Fall eine in Textform erfolgende Mahnung durch den Auftragnehmer erforderlich ist.
- 5.6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen der wattline GmbH in gesetzlichem Umfang zu.

6. Lieferungs- und Leistungszeit; Vertragsstrafe

- 6.1. Liefer- und Ausführungsfristen werden im Einzelvertrag vereinbart.
- 6.2. Sämtliche festgelegten Liefer- und Ausführungsfristen sind für den Auftragnehmer verbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als „unverbindlich“ bezeichnet werden.
- 6.3. Eine Verschiebung von Terminen kann nur durch eine von beiden Vertragspartnern unterzeichnete, ausdrückliche schriftliche Erklärung unter Angabe der ursprünglichen und geänderten Termine erfolgen.

wattline GmbH | Passauer Str. 36 | 94161 Ruderting | T. +49 8509 84933-5000 | F. +49 8509 84933-5099 | info@wattline.de | www.wattline.com

Commerzbank Passau
IBAN DE 17 7404 0082 0620 5595 00
BIC COBADEF7740

Sparkasse Passau
IBAN DE 51 7405 0000 0000 0500 70
BIC BYLADEMIPAS

Geschäftsführer
Harald Praml Dipl. Ing.
FH Martin Praml
Peter Langeder

USt.-ID-Nr. DE 204 796 432
Amtsgericht Passau HRB 5865
Gläubiger-ID DE53ZZ00000037330

Member of
PRÄMLGROUP
The Energy Family

Allgemeine Einkaufsbedingungen der wattline GmbH

Stand: 01/2025



Dauerhaft. Bessere. Energiepreise.

Auftraggeber

- 6.4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die wattline GmbH unverzüglich in Textform in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Leistungszeit nicht eingehalten werden kann.
- 6.5. Die wattline GmbH ist berechtigt, bei Leistungs- und Lieferverzögerungen von dem Auftragnehmer pro vollendete Kalenderwoche des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 1,0% des Nettobetrags des Teils des Auftrags, der von dem Verzug betroffen ist, insgesamt bis zu maximal 5% des Nettobetrags des jeweiligen Auftragswerts, zu verlangen, es sei denn, der Auftragnehmer weist nach, dass er den Verzug nicht zu vertreten hat. wattline GmbH ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Auftragnehmer zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen. Nimmt wattline GmbH die verspätete Leistung an, wird wattline GmbH die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen.

7. Lieferungen und Leistungen, Gefahrübergang, Annahmeverzug

- 7.1. Sofern nicht im Einzelvertrag etwas anderes vereinbart ist, trägt der Auftragnehmer das Beschaffungsrisiko für seine Lieferungen und Leistungen.
- 7.2. Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands „frei Haus“ an den im Einzelvertrag angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an den Geschäftssitz der wattline GmbH zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine eventuelle Nacherfüllung (Bringschuld).
- 7.3. Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer, Artikelbeschreibung und Anzahl) sowie der Bestellkennung von wattline GmbH (Datum und Nummer) beizufügen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat wattline GmbH hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.
- 7.4. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf wattline GmbH über. Bei werkvertraglichen Leistungen, die einer Abnahme bedürfen, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Annahme steht es gleich, wenn wattline GmbH sich im Annahmeverzug befindet.
- 7.5. Für den Eintritt des Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften, jedoch muss der Auftragnehmer der wattline GmbH seine Leistung auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung seitens wattline GmbH (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Betrifft der Einzelvertrag eine vom Auftragnehmer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Auftragnehmer weitergehende Rechte nur zu, wenn wattline GmbH sich zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.
- 7.6. Der Auftragnehmer ist ohne vorherige in Textform erfolgende Zustimmung seitens der wattline GmbH zu Teillieferungen nicht berechtigt.

8. Mitwirkungsobliegenheiten der wattline GmbH

- 8.1. Der wattline GmbH obliegt es, im Rahmen des Angemessenen und Zumutbaren gegebenenfalls erforderliche Mitwirkungsleistungen zu erbringen.
- 8.2. Mitwirkungsleistungen sind jeweils rechtzeitig vom Auftragnehmer in Textform anzufordern.
- 8.3. Die wattline GmbH ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Mitwirkungspflichten Subunternehmer einzuschalten.

9. Nachträgliche Änderungen der Leistungen (Change Request)

- 9.1. Änderungswünsche der wattline GmbH im Hinblick auf die Leistungen, soweit sie eine Abweichung vom ursprünglichen Vertragsinhalt des jeweiligen Einzelvertrages darstellen, stellen einen sog. Change Request dar.
- 9.2. Die wattline GmbH behält sich jederzeitige Änderungen der vertraglichen Leistungen vor. Der Auftragnehmer wird den Änderungen zustimmen, es sei denn, dass diese für ihn unzumutbar sind.
- 9.3. Soweit sich Änderungswünsche der wattline GmbH oder andere von ihr zu vertretende Umstände auf die Vertragsbedingungen auswirken, insbesondere zu einem erhöhten Arbeitsaufwand oder längeren Leistungsfristen führen, wird der Auftragnehmer dies der wattline GmbH unverzüglich in Textform mitteilen und der wattline GmbH ein mit Preisen versehenes in Textform erfolgendes Nachtragsangebot mit einer Bindefrist von 10 Tagen unter Angabe von angemessenen Ausführungsfristen vorlegen. Die verbindlichen ursprünglichen Fristen werden um die für die Leistungsänderung erforderliche Zeit nach hinten verschoben, was schriftlich festzulegen ist.

10. Untersuchungs- und Rügepflicht bei Leistungen i.S. der §§ 433 und 650 Abs. 1 BGB

- 10.1. Bei kaufvertraglichen Leistungen sowie Leistungen i.S.v. §§ 433, 650 Abs. 1 BGB gelten die gesetzlichen Vorschriften der §§ 377, 381 Abs. 2 HGB über die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht mit der Maßgabe, dass sich die Untersuchungspflicht auf Mängel beschränkt, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei einer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In jedem Falle gilt die Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich, wenn sie dem Auftragnehmer innerhalb von 5 Arbeitstagen gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung zugeht.
- 10.2. Soweit es sich bei den vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen um werkvertragliche Leistungen handelt bzw. das Erfordernis einer Abnahme vereinbart wurde,

gelten anstelle der vorstehenden Bestimmung zur kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht die nachfolgenden Bestimmungen zur Abnahme gem. Ziff. 11.

11. Abnahme bei werkvertraglichen Leistungen

- 11.1. Soweit es sich bei den vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen um werkvertragliche Leistungen handelt bzw. das Erfordernis einer Abnahme vereinbart wurde, unterliegen diese Leistungen der Abnahme gemäß den nachfolgenden Abnahmevorschriften.
- 11.2. Der Auftragnehmer teilt wattline GmbH die Abnahmereife hinsichtlich der Leistungen in Textform mit. Die wattline GmbH wird nach vollständiger Leistungserbringung sowie Eingang der in Textform erfolgenden Betriebsbereitschaftsanzeige mit dem Abnahmetest beginnen. Die Abnahmeprüfung erfolgt innerhalb angemessener Zeit.
- 11.3. Der Auftragnehmer wird die wattline GmbH bei der Abnahmeprüfung in angemessenem Umfang unterstützen.
- 11.4. Bei der Abnahmeprüfung auftretende Mängel wird der Auftragnehmer unverzüglich beseitigen. Den Abschluss der Mängelbeseitigung wird der Auftragnehmer der wattline GmbH in Textform mitteilen und der wattline GmbH die Leistungen dann zur Wiederholung der Abnahmeprüfung bereitstellen. Die Ansprüche und Rechte der wattline GmbH wegen Verzugs bleiben unberührt.
- 11.5. Wesentliche Voraussetzungen der Abnahme sind in jedem Fall insbesondere:
- (i) Überlassung der zur Durchführung der erforderlichen Abnahmeprüfung notwendigen Benutzerdokumentation und sonstiger Materialien wie z.B. Bilder für die Bestandsdokumentation, Umbauprotokoll, prüffähiges Aufmaß.
 - (ii) Einweisung der Mitarbeiter der wattline GmbH, so dass diese zur Durchführung der erforderlichen Tests und Abnahmeprüfungen in der Lage sind.
 - (iii) Erfolgreiche Durchführung der der Abnahme vorausgehenden erforderlichen Tests.
- 11.6. Die Leistungen bedürfen der förmlichen Abnahme der wattline GmbH. Eine fiktive Abnahme, eine konkludente Abnahme, insbes. eine Abnahme durch Produktivnutzung und Teilabnahmen durch die wattline GmbH sind ausgeschlossen.

12. Rechte und Ansprüche der wattline GmbH bei Mängeln

- 12.1. Für Rechte und Ansprüche der wattline GmbH wegen Sach- und Rechtsmängeln bei kauf- und werkvertraglichen Leistungen sowie Leistungen i.S. des § 650 Abs. 1 BGB gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nichts Abweichendes geregelt ist.
- 12.2. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die vertraglichen Lieferungen und Leistungen frei von Sach- und Rechtsmängeln sind.
- 12.3. Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet der Auftragnehmer die Bereitstellung und Aktualisierung der digitalen Inhalte jedenfalls insoweit, als sich dies aus einer Beschaffenheitsvereinbarung oder sonstigen Produktbeschreibungen des Herstellers oder in seinem Auftrag, insbes. im Internet, in der Werbung oder auf dem Warenetikett, ergibt.
- 12.4. Bei auftretenden Mängeln leistet der Auftragnehmer Nacherfüllung nach Wahl der wattline GmbH durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Neulieferung) bzw. – bei werkvertraglichen Leistungen – durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Herstellung eines neuen Werks (Neuherstellung). Die Rechte des Auftragnehmers nach den §§ 635 Abs. 3, 439 Abs. 3, 275 Abs. 2 und 3 BGB bleiben hiervon unberührt.
- 12.5. Zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel ist die wattline GmbH bei Vertragsschluss nicht verpflichtet. Teilweise abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen der wattline GmbH daher Rechte und Ansprüche wegen Mängeln auch dann uneingeschränkt zu, wenn der wattline GmbH der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 12.6. Beim Kauf und beim Vertrag gemäß § 650 Abs. 1 BGB gehört zur Nacherfüllung auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde, bevor der Mangel offenbar wurde; der gesetzliche Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen (Aus- und Einbaukosten) bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten, trägt der Auftragnehmer auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung der wattline GmbH bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet die wattline GmbH jedoch nur, wenn sie erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.
- 12.7. Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von wattline GmbH gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann wattline GmbH den Mangel selbst beseitigen und vom Auftragnehmer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss zur Mängelbeseitigung verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Auftragnehmer fehlgeschlagen oder für wattline GmbH unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebsicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung.
- 12.8. Die Kosten, die der Auftragnehmer zur Prüfung und Nachbesserung aufwendet, einschließlich etwaiger Ausbau- und Einbaukosten, trägt der Auftragnehmer auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. wattline GmbH haftet insoweit jedoch nur auf Schadensersatz wegen unberechtigten Mängelbeseitigungsverlangens, wenn wattline GmbH erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.
- 12.9. Ansprüche wegen Sachmängeln verjähren in 36 Monaten ab Gefahrübergang bzw. bei Vereinbarung einer Abnahme oder bei werkvertraglichen Leistungen ab Abnahme. Die Verjährungsfrist gemäß Satz 1 gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln; die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter gem. § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB bleibt unberührt. Ebenso unberührt bleiben weitergehende

wattline GmbH | Passauer Str. 36 | 94161 Ruderting | T. +49 8509 84933-5000 | F. +49 8509 84933-5099 | info@wattline.de | www.wattline.com

Commerzbank Passau
IBAN DE 17 7404 0082 0620 5595 00
BIC COBADEFF740

Sparkasse Passau
IBAN DE 51 7405 0000 0000 0500 70
BIC BYLADEMP3AS

Geschäftsführer
Harald Praml Dipl. Ing.
FH Martin Praml
Peter Langeder

USt.-ID-Nr. DE 204 796 432
Amtsgericht Passau HRB 5865
Gläubiger-ID DE53ZZ0000037330

Member of
PRÄMLGROUP
The Energy Family

Allgemeine Einkaufsbedingungen der wattline GmbH

Stand: 01/2025



Dauerhaft. Bessere. Energiepreise.

gesetzliche Verjährungsfristen wie sie etwa bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder Übernahme eines selbstständigen Garantieverprechens gelten.

13. Lieferantenregress

- Die gesetzlich bestimmten Aufwendungs- und Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gem. §§ 478, 445a, 445b bzw. §§ 445c, 327 Abs. 5, 327u BGB) stehen der wattline GmbH neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Die wattline GmbH ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Auftragnehmer zu verlangen, die die wattline GmbH ihrem Abnehmer im Einzelfall schuldet; bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten gilt dies auch im Hinblick auf die Bereitstellung erforderlicher Aktualisierungen. Das gesetzliche Wahlrecht der wattline GmbH (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- Bevor die wattline GmbH einen von ihrem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gem. §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2, 3, 6 S. 2, 475 Abs. 4 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird die wattline GmbH den Auftragnehmer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von der wattline GmbH tatsächlich gewährte Mangelanspruch als ihrem Abnehmer geschuldet. Dem Auftragnehmer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
- Die Ansprüche der wattline GmbH aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch die wattline GmbH, ihre Abnehmer oder einen Dritten, z.B. durch Einbau, Anbringung oder Installation, mit einem anderen Produkt verbunden oder in sonstiger Weise weiterverarbeitet wurde.

14. Versicherungen und Produkthaftung des Auftragnehmers

- Der Auftragnehmer unterhält eine Betriebshaftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die grundsätzlich Schäden aus dem Einzelvertrag umfasst. Die Höhe der Deckungssumme pro Personen-, Sach- oder Vermögensschaden wird vom Auftragnehmer im Einzelvertrag angegeben. Der Auftragnehmer wird der wattline GmbH auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice überlassen.
- Hat der Auftragnehmer einen Produktschaden zu verantworten, wird er wattline GmbH insoweit von Ansprüchen Dritter freistellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Auftragnehmer Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich einer von der wattline GmbH durchgeführten Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird wattline GmbH den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- Der Auftragnehmer hat eine Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen und zu unterhalten. Die Höhe der pauschalen Deckungssumme pro Personen- und Sachschaden wird vom Auftragnehmer im Einzelvertrag angegeben. Der Auftragnehmer wird der wattline GmbH auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice überlassen.

15. Rechts- und Eigentumsvorbehalt an von der wattline GmbH überlassenen Gegenständen

- An sämtlichen dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen und Materialien (z.B., technischen Zeichnungen, Konzepte, Maße, Datenblätter, Ergebnisse von Simulationen, Pflichtenhefte, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen oder sonstige Leistungsdaten und Informationen) behält sich die wattline GmbH alle Rechte, insbes. alle Eigentums- und Urheberrechte, vor. Diese Unterlagen und Materialien dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung der wattline GmbH Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind gemäß den nachstehenden Geheimhaltungsbestimmungen dieser Einkaufs-AGB geheim zu halten. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Unterlagen und Materialien als „vertraulich“ gekennzeichnet sind. Derartige Unterlagen hat der Auftragnehmer ausschließlich für die vertragliche Leistungserbringung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an wattline GmbH zurückzugeben.
- Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Musterstücke und sonstige Gegenstände, die wattline GmbH dem Auftragnehmer zur Herstellung beisteht. Derartige Gegenstände hat der Auftragnehmer – solange sie nicht verarbeitet werden – auf seine Kosten gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.
- Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) der von wattline GmbH beigegebenen Gegenstände durch den Auftragnehmer wird für wattline GmbH vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch wattline GmbH, so dass wattline GmbH als Hersteller gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwirbt.

16. Ersatzteile

- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an wattline GmbH gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.
- Beabsichtigt der Auftragnehmer, die Produktion von Ersatzteilen für die an wattline GmbH gelieferten Produkte einzustellen, wird er wattline GmbH dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung in Textform mitteilen. Diese Entscheidung muss mindestens 12 Monate vor der Einstellung der Produktion liegen; Ziff. 15.1 bleibt unberührt.

17. Geheimhaltung und Datenschutz

Soweit die Parteien nicht mit gesonderter Urkunde eine Geheimhaltungsvereinbarung geschlossen haben, gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

- Der Auftragnehmer wird sämtliche im Rahmen der Vertragsanbahnung oder Vertragsdurchführung von wattline GmbH übermittelte oder zur Kenntnis gebrachten Informationen oder Gegenstände, die Geschäftsgeheimnisse darstellen oder als vertraulich bezeichnet werden („vertrauliche Informationen“), zeitlich unbegrenzt vertraulich behandeln und nur für Zwecke der Vertragsdurchführung verwenden. Unerheblich ist, ob die vertraulichen Informationen i.S. von Satz 1 zusätzlich als Geschäftsgeheimnisse i.S. des GeschGehG geschützt werden; der Geheimhaltungsschutz besteht unabhängig davon, ob angemessene Schutzmaßnahmen gemäß dem GeschGehG ergriffen wurden.
- Zu den vertraulichen Informationen gehören insbes. Angebote, Verträge, Unterlagen, technische Dokumentationen und Zeichnungen, Muster und sonstige Informationen mit vertraulichem Inhalt.
- Der Auftragnehmer wird diese vertraulichen Informationen so sichern, dass ein Zugang durch unbefugte Dritte ausgeschlossen ist. Der Auftragnehmer wird diese vertraulichen Informationen nur den Mitarbeitern und sonstigen Dritten zugänglich machen, die den Zugang zur Ausübung der ihnen gegenüber dem Auftragnehmer obliegenden Dienst Tätigkeiten benötigen. Der Auftragnehmer belehrt Mitarbeiter und Dritte, die berechtigterweise Zugang zu den vertraulichen Informationen erhalten, über ihre Geheimhaltungspflicht und verpflichtet diese Personen schriftlich zur Geheimhaltung und Nutzung nur in dem vorgenannten Umfang, sofern die jeweiligen Personen nicht bereits aus einem anderen rechtlichen Grunde zur Geheimhaltung in dem vorgenannten Umfang verpflichtet sind.
- Unbeschadet abweichender Regelungen im Einzelvertrag sind solche Informationen nicht als vertrauliche Informationen anzusehen, die (i) allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass dies auf ein Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen ist; (ii) zum Zeitpunkt ihrer Bekanntgabe im Rahmen des jeweiligen Einzelvertrages dem Auftragnehmer bereits bekannt waren und keiner Beschränkung in Bezug auf ihre Verwendung oder Offenbarung unterliegen; (iii) sich bereits vor Abschluss des jeweiligen Einzelvertrages ohne Verletzung irgendwelcher rechtlicher Verpflichtungen im Besitz des Auftragnehmers befanden und keiner Beschränkung in Bezug auf ihre Verwendung oder Offenbarung unterliegen; (iv) von dem die Information offenbarenden Auftragnehmer selbstständig entwickelt worden sind, ohne dass insoweit eine Verletzung des jeweiligen Einzelvertrages vorliegt, (v) von dem Auftragnehmer aufgrund gesetzlicher Bestimmungen offengelegt werden müssen, unter der Voraussetzung, dass der Auftragnehmer wattline GmbH vor einer Offenlegung hiervon unverzüglich in Textform unterrichtet und wattline GmbH dabei unterstützt, eine Offenlegung durch Einlegung von Rechtsmitteln zu verhindern. §§ 3 und 5 GeschGehG bleiben unberührt.
- Die Vertragsparteien werden alle einschlägigen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen beachten und ihre Mitarbeiter oder sonstige Erfüllungsgehilfen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit verpflichten, die Bestimmungen zum Datenschutz ebenfalls einzuhalten.

18. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

- Mit einer Gegenforderung kann der Auftragnehmer gegen die wattline GmbH aus dem Einzelvertrag zustehenden Ansprüche nur aufrechnen, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- Unter den vorstehend genannten Voraussetzungen steht dem Auftragnehmer ein Zurückbehaltungsrecht zu, sofern die Forderung des Auftragnehmers auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

19. Schlussbestimmungen

- Änderungen und/oder Ergänzungen des Einzelvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Der Verzicht auf das vorgenannte Schriftformerfordernis bedarf zu seiner Wirksamkeit ebenfalls der Schriftform.
- Der Auftragnehmer kann Rechte und Pflichten aus dem Einzelvertrag nur mit vorheriger in Textform erfolgender Zustimmung der wattline GmbH abtreten.
- Das Vertragsverhältnis der Vertragsparteien unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Rechtsnormen, die in eine andere Rechtsordnung verweisen; die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.
- Sofern der Auftragnehmer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag der Geschäftssitz der wattline GmbH. wattline GmbH ist berechtigt, den Auftragnehmer an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
- Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufs-AGB unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden oder eine Lücke aufweisen, so berührt dies die Wirksamkeit und die Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Einkaufs-AGB nicht, wenn anzunehmen ist, dass die Parteien den Vertrag gleichwohl abgeschlossen hätten. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll eine Bestimmung als vereinbart gelten, die der gesetzlichen Regelung entspricht. Sollten die Parteien in der vertraglichen Regelung einen regelungsbedürftigen Punkt übersehen haben, gilt die Regelung als vereinbart, die sie unter Würdigung der beiderseitigen Interessen bei Kenntnis der Lücke im Vertrag hätten.

Auftragnehmer

wattline GmbH | Passauer Str. 36 | 94161 Ruderting | T. +49 8509 84933-5000 | F. +49 8509 84933-5099 | info@wattline.de | www.wattline.com

Commerzbank Passau
IBAN DE 17 7404 0082 0620 5595 00
BIC COBADEF740

Sparkasse Passau
IBAN DE 51 7405 0000 0000 0500 70
BIC BYLADEMPAS

Geschäftsführer
Harald Praml Dipl. Ing.
FH Martin Praml
Peter Langeder

Ust.-ID-Nr. DE 204 796 432
Amtsgericht Passau HRB 5865
Gläubiger-ID DE53ZZ00000037330

Member of
PRÄML GROUP
The Energy Family